

Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung

Zl. IX-229/10

Wien, am 20. Dezember 1927

Bildereiche  
und Bindereiche im  
Traun'schen Walde,  
Erklärung als  
Naturdenkmal.

Im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. Nr. 130, werden über Antrag der Naturschutzstelle des Bundesdenkmalamtes die Bindereiche am Grenzpunkte der Parzellen Nr. 830, 860 und 2453 der Katastralgemeinde Wolkersdorf sowie die Bildereiche beim Hegerhause an der Grenze der Parzellen Nr. 766/2 und 2458/2 der Katastralgemeinde Wolkersdorf als Naturdenkmäler erklärt und unter den fortlaufenden Nummern 4 und 5 in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Da das Einverständnis aller Beteiligten sichergestellt ist, wird ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid nicht eingeräumt.

Hievon werden gleichlautend in Kenntnis gesetzt:

- 1.) das Traun'sche Forstamt in Wolkersdorf zu Exh. Nr. 39/W vom 26. Mai 1927;
- 2.) der Herr Bürgermeister in Wolkersdorf;
- 3.) die Bezirksbauernkammer Wolkersdorf;
- 4.) das Bezirksgericht in Wolkersdorf im Sinne des § 7, Absatz 3, des eingangs zitierten Gesetzes;
- 5.) das Bundesdenkmalamt in Wien VIII., Auerspergstrasse 1, zu Zahl 2543/D ex 1926.

Der Bezirkshauptmann:

*M. Deutzy*

